

5/8°

222

420

(X 27 20)

5. 8. 2122

Regulativ

für

den Unterstützungsverein

der

Straßenmeister u. Chausséewärter

im Kreisdirectionsbezirke

Budissin.



Städt. Buchdruckerei
Bautzen.

Gedruckt bei Ernst Moritz Konse.

10

Ergebnis

der Untersuchungen

über die Entstehung

der Krankheiten

Bautzen



Verlag von

Georg Meißner

Nachdem das Königlich Sächsische Hohe Finanz=Ministerium beschlossen hat, für jeden Kreisdirectionsbezirk einen Unterstützungsverein für Straßenmeister und Chausséewärter nach gleichen Grundsätzen errichten zu lassen, so ist für den im Kreisdirectionsbezirk Budissin zu errichtenden Verein folgendes Regulativ angenommen und ertheilt worden.

§. 1.

Der Zweck dieser Anstalt ist, die Ober=Chausséewärter, Amtsstraßenmeister u. Chausséewärter im Budissiner Kreisdirectionsbezirke und ihre Familien in Sterbefällen auf angemessene Weise zu unterstützen, ihren Nachgelassenen eine Pension zu sichern, überhaupt aber dahin zu wirken, daß diese Klasse von Arbeitern nie ganz verarme und den betreffenden Heimathsgemeinden zur Last falle.

Zweck der Anstalt.

§. 2.

Verpflichtung zum Beitritt.

Sämmtliche Ober- und Chausséewärter auf den fiskalischen Chausséen und die Amtsstraßenmeister in den Aemtern des Budissiner Kreisdirectionsbezirks, sowie deren Adjuncten, sind verbunden, bei ihrem Dienstantritte zugleich dem Chausséewärter-Unterstützungsvereine beizutreten und bleiben auf die Dauer ihrer Anstellung zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet. Den Neuangestellten wird bei ihrer Annahme ein Exemplar des gegenwärtigen Regulativs zur Nachricht und Nachachtung eingehändigt.

Für die bei Gründung der Anstalt bereits Angestellten tritt die Verpflichtung zur Theilnahme an derselben vom 1sten Januar 1844 an ein.

§. 3.

Freiwillige Theilnahme.

Außer den §. 2. genannten nothwendigen Mitgliedern des Vereins steht unter gleichen Bedingungen die fernere Theilnahme an demselben frey

allen pensionirten oder sonst ohne ihr Verschulden und insbesondere auch wegen erlangter anderweiter Anstellung ehrenvoll entlassenen Ober- und Chausséewärtern

und Straßenmeistern, sobald sie solches wünschen und ihre Beiträge regelmäßig fortentrichten.

Dagegen findet die Zurückzahlung der eingezahlten Beiträge in keinem Falle statt.

§. 4.

Von dem Vereine werden aber für immer ausgeschlossen:

Ausschließung vom Vereine.

alle diejenigen, welche von den Chaussée- und Straßenbau-Commissionen begangener Vergehungen wegen ihres Dienstes entlassen werden; sie verlieren auch jeden Anspruch auf die eingezahlten Beiträge.

§. 5.

Die Kreisdirection zu Budissin besorgt die Kassenverwaltung und die damit verbundene Rechnungsführung durch einen bei derselben angestellten Expedienten gegen eine, aus der Vereins-Kasse zu bestreitende, jedoch nicht über 5 Thlr. — = — = betragende jährliche Remuneration.

Innere Verwaltung der Anstalt.
Cassen- und Rechnungsführung.

§. 6.

Bezirks-
Deputirte.

Die Mitglieder des Vereins in jedem
amtshauptmannschaftlichen Bezirke wählen aus
ihrer Mitte

zwei Deputirte und

zwei Stellvertreter derselben.

Die Deputirten aller Bezirke haben unter Con-
currenz der betreffenden Chaussée-Inspectoren
die Rechnungen alljährlich durchzugehen und zu
moniren und wird sodann nach Erledigung der
gezogenen Erinnerungen die Justification durch
den Kreisdirector ertheilt. Diese Deputirten
haben auch in den §§. 11. u. 13. gedachten Fällen
zu cognosciren und ihre Meinung abzugeben.

Sie haben auf eine Vergütung ihrer Müh-
waltungen für den Verein und selbst auf die
Restitution dabei gehabter baarer Auslagen aus
der Vereinskasse **keinen** Anspruch.

§. 7.

Beiträger der
Mitglieder.

An Beiträgen zur Vereins-Kasse haben zu
entrichten:

- a) **Einen Thaler 15 Ngr.** — =
Eintrittsgeld jedes neue Mitglied

bei seinem Beitritte zu der Anstalt, was jedoch in neun einmonatlichen Fristen mit 5 Neugroschen monatlich abgeführt werden kann, und

b) **Fünf Neugroschen** fortlaufenden monatlichen Beitrag jedes Mitglied des Vereins.

Diese Beiträge können ohne besondere Genehmigung des Finanz=Ministeriums und der Kreisdirection nicht erhöht oder herabgesetzt werden.

§. 8.

Die §. 7. geordneten Beiträge werden beziehentlich von den Monatslöhnen oder den Pensionen der Mitglieder durch das Bezirks=Rentamt in Abzug gebracht und innenbehalten und mit Ablauf jedes Jahres zur Vereinskasse an die Kreisdirection eingerechnet.

Modalität
der Einzahlung.

§. 9.

Bei Todesfällen der Mitglieder oder ihrer Angehörigen werden an die nachgelassenen Erben oder an diejenigen, welche sich des Begräbnisses annehmen, aus der Vereinskasse verabreicht:

Unterstützungen
bei Todesfällen.

a.) **Zehn Thaler** — = zum Begräbniß eines Mitgliedes des Vereines,

b.) **Sieben Thaler** — = zum Begräbniß der Ehefrau eines Vereinsgliedes, wenn dieselbe mit ihrem Ehemanne bis zu ihrem Tode lebte und dieser zur Zeit ihres Todes noch Mitglied des Vereins ist.

§. 10.

Unterstützungen der Wittwen u. Kinder.

a.) Die **Wittwen** der Mitglieder des Vereines haben, wenn sie mit ihren verstorbenen Ehemännern bis an deren Tod einen gemeinschaftlichen Haushalt führten, so lange sie sich nicht anderweit verhehelichen, in dem Falle,

1.) wenn der Ehemann während 4 Jahre oder darunter zur Vereinskasse gesteuert hatte, monatlich **zehn Neugroschen**,

2.) bei einer Einsteuerungszeit von über 4 bis zu 8 Jahren, monatlich **zwanzig Neugroschen** und

3.) vom begonnenen 9ten Jahre der Einsteuerung an monatlich **Einen Thaler**

Pension zu erhalten und sind frei von Beiträgen.

Wittwen solcher Vereinsmitglieder jedoch, welche 25 Jahr jünger sind, als ihr verstorbener Ehemann, und sich mit demselben erst nach seinem 60sten Jahre verheirathet haben, erhalten weder selbst, noch für ihre Kinder eine Pension aus der Vereinskasse.

b.) Für jedes nachgelassene ehelich geborne **Kind** eines verstorbenen Vereinsmitgliedes wird aus der Kasse des Vereins bis zum erfüllten 14ten Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe von monatlich **funfzehn Neugroschen** ausgezahlt.

§. 11.

Außerdem sollen den Mitgliedern des Vereins außerordentliche Unterstützungen gewährt werden

Unterstützungen in außerordentlichen Fällen.

bei eintretenden dringenden Bedürfnissen, nach vorgängiger Bescheinigung derselben und wenn die Bezirksdeputirten sich dafür ausgesprochen haben und von der Amtshauptmannschaft die Genehmigung dazu ertheilt worden ist, durch unverzinsliche Darlehne aus der Vereinskasse bis zur Höhe von

Fünf Thalern
in jedem einzelnen Falle.

Diese Vorschüsse sind vom nächsten Monate nach der Erborgung an mit monatlich **einem Thaler** von dem Monatslohn oder der Pension des Erborgers inne zu behalten und es dürfen die gleichzeitig außenstehenden in einem amtshauptmannschaftlichen Bezirke die Summe von 25 Thalern nicht übersteigen; auch kann kein Mitglied einen neuen dergleichen Vorschuß erhalten, so lange der ihm früher gewährte nicht vollständig getilgt ist.

Stirbt ein Mitglied vor gänzlicher Rückzahlung eines solchen Vorschusses, so sind zwar die Erben zu Deckung des Rückstandes verbunden; eine Innebehaltung der §§. 9. und 10. bestimmten Unterstützungen findet aber deshalb nicht statt.

§. 12.

Unterstützungen der Mitglieder bei unverschuldetem Dienstaustritt.

Ferner soll jedes Mitglied des Vereins, welches **ohne sein Verschulden**, wegen überkommener gänzlicher Invalidität, hohen Alters, zunehmender Kränklichkeit u. von der seine Theilnahme an dem Vereine begründenden Function ehrenvoll entlassen wird, ohne anderweit angestellt zu werden, aus der Vereinskasse eine monatliche Beihilfe von

Einem Thaler

bis an seinen Tod erhalten, ohne Unterschied der Function, in welcher es gedient hat, seiner geringeren oder besseren Vermögensumstände und des Umstandes, ob es mit Pension aus einer Staatskasse verabschiedet worden ist oder nicht.

§. 13.

Da auch Fälle vorkommen können, wo die in den vorhergehenden Paragraphen geordneten Unterstützungen nicht ausreichen oder aussondern Rücksichten außerordentliche dergleichen verwilliget werden möchten, oder endlich besondere Bedenken gegen die Verabreichung der regulativmäßigen Beihülfen eintreten; so sind solche von dem Bezirkschaufféinspector durch den Amtshauptmann zur Kenntniß des Kreisdirectors zu bringen, welcher wegen der erforderlichen Beschlußfassung nach §. 16. weitere Einleitung treffen wird.

Unvorhergesehene
Cassenangelegenheiten.

Das nehmliche Verfahren tritt ein, wenn einmal die Vereinskasse zu Berichtigung der auf ihr lastenden Verbindlichkeiten keine hinreichenden Fonds haben sollte und daher eine verhältnißmäßige Kürzung der regulativmäßigen Unterstützungen verfügt werden müßte, bis

solche wiederum vollständig bestritten werden können, oder im entgegengesetzten Falle, wenn die Fonds des Vereins sich so bedeutend vermehren sollten, daß auf eine Erhöhung der festgesetzten Unterstützungen Bedacht genommen werden könnte.

§. 14.

Modalität
der Auszahlung.

Die in den §§. 9. bis 12. namhaft gemachten Unterstützungen werden, und zwar die §§. 10. und 12. geordnet von und mit dem Monate, von welchem an die Auszahlung des Monatslohnes des verstorbenen oder entlassenen Vereinsgliedes aufhört, durch das betreffende Rentamt, gegen von einem Deputirten des Bezirkes attestirte und von der Bezirksamts-hauptmannschaft autorisirte und signirte Quittung ausgezahlt und der Vereinskasse bei Einlieferung der Beiträge der Vereinsglieder statt baaren Geldes zugerechnet.

In den §. 13. gedachten Fällen ist jedoch und zwar soweit fortlaufende Beihülfen in Frage kommen, bei der erstmaligen Zahlung, eine besondere Zahlungsanweisung des Kreisdirectors, welchem von dem eingetretenen Falle die Amtshauptmannschaft die erforderliche Mit-

theilung machen wird, Behufs der Verrechnung
nothwendig.

§. 15.

Die die Summe von 50 Thln. — = — =
übersteigenden Geldbestände bei der Vereinskasse
sind gegen genügende, in der Regel hypothe=
karische Sicherheit zinsbar auszuleihen und
sollen dabei Vereinsmitglieder vorzugsweise be=
rücksichtigt werden.

Zinsbare
Anlegung d.
Cassen = Be=
stände.

§. 16.

In allen Angelegenheiten, welche die Be=
schlußfassung des Vereins erfordern, erfolgt die
Abstimmung in der Maasse, daß unter Con=
currenz der betreffenden Amtshauptmannschaft
jede Bezirksdeputation, deren Mitglieder nebst
den Stellvertretern zusammen zu berufen sind,
zunächst nach Stimmenmehrheit Entschließung
faßt. Der Beschluß jeder einzelnen Bezirks=
deputation wird für **eine** Stimme gerechnet
und durch die betreffende Amtshauptmannschaft
dem Kreisdirector mitgetheilt, und sodann von
diesem der Mehrzahl der Stimmen entsprechend
und bei Stimmengleichheit nach seinem Er=
messen das Erforderliche eingeleitet und an=
geordnet.

Abstimm=
ungen und
Beschluß=
fassungen.

§. 17.

Mittheilung
der Rech-
nungen an
die Vereins-
glieder.

Damit die Mitglieder des Vereins in fortwährender Kenntniß von den Kassenverhältnissen erhalten werden, so wird denselben am Schlusse jedes Rechnungs = Jahres nach erfolgter Rechnungsabnahme (§. 6.) ein Rechnungs = Extract durch die Bezirksdeputationen mitgetheilt werden.

§. 18.

Leichen-
begleitung.

Beim Tode eines Vereinsmitgliedes oder der Ehefrau eines solchen sind die nächsten Chausséewärter verpflichtet, die Leiche zu tragen und trifft die Verpflichtung, wenn die Beerdigung an der Gränze des Kreisdirectionsbezirktes vor sich geht, auch die nächsten zu dem benachbarten Kreis = Directionsbezirke gehörigen Chausséewärter. Der betreffende Oberchausséewärter hat dafür zu sorgen, daß die diesfällige Aufforderung an die erforderliche Anzahl von Chausséewärtern recht zeitig gelangt und soll überdem bei der Beerdigung selbst persönlich zugegen seyn.

§. 19.

Im Fall eine derartige allgemeine Landes-
pensionsanstalt errichtet werden sollte, an welcher
auch die den Verein bildenden Officianten Theil
nehmen können, so unterliegt die Frage, in-
wiefern eine Modification des gegenwärtigen
Regulativs oder nach Befinden die Aufhebung
der ganzen Anstalt einzutreten habe, der Er-
wägung und Beschlußfassung des Finanz-Mi-
nisteriums und der Kreisdirection.

Abänderung
oder Auf-
hebung der
Anstalt.

Budissin, am 11. August 1843.

In Abwesenheit des Herrn Kreisdirectors
von Gersdorf und im dießfalligen Auf-
trage des Hohen Finanz-Ministeriums

Julius von Trützschler,

Hof- und Justizrath und Regierungs-rath in der
Kreisdirection zu Budissin.

Zum Ende eine besondere allgütige Anweisung
 hinsichtlich der zu leistenden Dienste, die
 auch die dem Herrn in diesem Offizium
 nachzukommen haben, so unter der die
 nachstehenden eine Beschreibung des
 Geschäftes oder nach Bestehen der
 der ganzen Aufsicht zu führen hat,
 und die Bestimmung der Zeitungs-
 Anstalten und der Anstalten.

Zurück, am 11. August 1812

In Anbetracht der Herrn Direktors
 von Gerdorf und im obigen Sinne
 dem Herrn von Gerdorf

Julius von Gerdorf

ist und zu leisten und Bestimmung in der
 Anstalten zu Gerdorf

10

